

(No. 626.) Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer. Vom 25ten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

sind durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen, und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmost-Steuer in eine Weinsteuer zu verwandeln, die Steuersätze der geringeren Sorten zu ermäßigen, eine mannigfaltigere Abstufung zu verordnen, und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen. Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22. bis 26. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. und der §§. 36. bis 41. der dazu gehörigen Ordnung, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf

1 Rthlr.	4 Gr.
	20 —
	14 —
	10 —
	8 —
	6 —

für den Eimer bestimmt.

§. 2. Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können nach der Dertlichkeit mehrere Gemeinden, oder eine einzelne Gemeinde, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingereicht, und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere als die drei untersten Klassen Anwendung.

§. 3. Wird der Wein vor dem 1sten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vdr Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhandigen, kann sich jedoch eine Duplikat-Quittung von der Steuer-Behörde geben lassen. Geschieht die Ablieferung nach dem Abstich, so wird der abgelieferte Wein unmittelbar nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen versteuert; geschieht sie vor dem Abstich, so werden von der abgelieferten Quantität Wein Fünfzehn Prozent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet.

§. 4. Mit dem 1sten August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres erhebt die Steuerkasse von sämtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort in Gemäßheit der §§. 1. und 2. festgestellten Sätzen. Bei dieser Besteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grund gelegt, nachdem davon Fünfzehn Prozent abgerechnet seyn werden. Sind dem Weinbauer bei dem früheren Verkauf des Weines, in Gemäßheit des §. 3. Steuerquittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen.

§. 5. Da es zu der im §. 4. angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zweck dieser Ausmittlung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet seyn soll, den Betrag seines Gewinnes nach Einern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung, zu verbinden.

§. 6. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maasregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann.

§. 7. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein ungeschlagen und untrinkbar geworden ist.

§. 9. In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10. Was in der Ordnung vom 8ten Februar 1819. von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.

Die Bestimmung des §. 82. der letztern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insignel versehen.

Berlin, den 25sten September 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.